

# Info-Blattl

## der DiAG-B Passau



### Themen:

- **Urlaubsgeld und Weihnachtsszuwendung für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d und 2e AVR**
- **Jahressonderzahlung für Mitarbeitende der Anlagen 31 bis 33 AVR**

Kontakt:

Adresse: Steinweg 8, 94032 Passau

Tel.: 0851/392 214

e-mail: [DiAG-B-MAV@caritas-passau.de](mailto:DiAG-B-MAV@caritas-passau.de)

Homepage: [www.diag-b-mav-passau.de](http://www.diag-b-mav-passau.de)

# Urlaubsgeld Anlage 14 §§ 6 bis 9 AVR

## - Wer erhält Urlaubsgeld:

- **Mitarbeiter der Anlage 2 bis 2e**  
**Sowie Schüler/Auszubildende nach Anlage 7**  
z. B. Haustechnik, Hauswirtschaft, Verwaltung, etc.

## - Was muss man erfüllen, um Urlaubsgeld zu beziehen:

- am 01.Juli ein Dienst-/Ausbildungsverhältnis haben
- und seit 01.Januar ununterbrochen als Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR arbeiten
- sowie mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge haben

## - Wann bekommt man das Urlaubsgeld:

- Auszahlung mit den Bezügen im Juli

## - Wie hoch ist das Urlaubsgeld:

- für die am 01.Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der  
**Vergütungsgruppe 1 - 5b** der Anlagen 2 bis 2e AVR  
**ab 01.April.2021: 335,44 Euro**  
**ab 01.April.2022: 341,48 Euro**
- Vergütungsgruppe 5c – 12** der Anlagen 2 bis 2e AVR  
**ab 01.April.2021: 436,05 Euro**  
**ab 01.April.2022: 443,90 Euro**

## - Wann tritt eine Minderung des Urlaubsgeldes ein:

- wenn dem Mitarbeiter/Auszubildenden bereits aus einem anderen Rechtsgrunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Dienstgeber gewährt wurde, ist diese Leistung auf das nach Anlage 14 §7 AVR zu zahlende Urlaubsgeld anzurechnen

## - Muss man das Urlaubsgeld zurückzahlen:

- Ja. Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen

# Weihnachtszuwendung Abschnitt XIV Anlage 1 AVR

## - Wer erhält Weihnachtszuwendung:

- **Mitarbeiter**, die in den **Anlagen 2 bis 2e AVR** eingruppiert sind
- **Schüler/Auszubildende** nach **Anlage 7 AVR**

## - Was muss man erfüllen, um Weihnachtszuwendung zu beziehen:

- am 01. Dezember ein bestehendes Dienst-/Ausbildungsverhältnis haben
- seit dem 01. Oktober ununterbrochen in einem Dienst-/Ausbildungsverhältnis im kirchlichen Dienst oder länger als sechs Monate in einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber tätig sein
- kein selbstverschuldetes Ausscheiden vor dem 31. März des Folgejahres

## - Wann bekommt man die Weihnachtszuwendung:

- soll spätestens am 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt werden

## - Wie hoch ist die Weihnachtszuwendung:

- Gemäß Abschnitt XIV Absatz d Unterabsatz 1 Anlage 1 AVR bemisst sich die Höhe der Weihnachtszuwendung grundsätzlich nach der Höhe der dem Mitarbeiter während des Erholungsurlaubes zustehenden Bezüge, die er bekommen hätte, wenn er während des ganzen Monats September Urlaub gehabt hätte. Die Regelung verweist dabei auf § 2 Anlage 14 AVR. Danach setzen sich die Bezüge wie folgt zusammen:
  - Regelvergütung
  - Kinderzulage (25,56 Euro pro Kind, ab 01.04.21 Erhöhung um 1,4 %, ab 01.04.22 um weitere 1,8 %) – sofern Kindergeld berechtigt
  - Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind (z. B. Schichtzulage)
  - ggf. Aufschlag gemäß § 2 Abs. 1 - 3 Anlage 14 AVR (z.B. Überstundenzuschläge, Sonntagszuschläge,...)
  - **Der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung beträgt seit dem 01.01.2009 nicht mehr 100% sondern ist auf 77,51% festgeschrieben worden.**

## - Wann tritt eine Minderung der Weihnachtszuwendung ein:

- Kürzung für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel, wenn der Beschäftigte für keinen Tag Anspruch auf Entgelt hatte
- Dienstverhältnis endet vor dem 01. Dezember (Erreichen der Altersgrenze, verminderte Erwerbsfähigkeit, Bezug einer Altersrente, Schwangerschaft)

## - Muss man die Weihnachtszuwendung zurückzahlen:

- Ja, wenn der Mitarbeiter vor dem 31. März des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden/Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausscheidet

# Jahressonderzahlung

## - Wer erhält die Jahressonderzahlung:

- **Mitarbeiter der Anlagen 31 -33 AVR**
  - Anlage 31 = Krankenpflege - § 16 AVR
  - Anlage 32 = Altenpflege - § 16 AVR
  - Anlage 33 = Sozial- und Erziehungsdienst - § 15 AVR

## - Was muss man erfüllen, um die Jahressonderzahlung zu erhalten:

- am 01. Dezember ein rechtlich bestehendes Dienstverhältnis haben

## - Wann bekommt man die Jahressonderzahlung:

- Fälligkeit mit dem November-Gehalt
- Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausbezahlt werden

## - Wie hoch ist die Jahressonderzahlung:

- Bemessungssatz:
  - Entgeltgruppen 1-8 86 v. H.
  - Entgeltgruppen 9a-12 76 v. H.
  - Entgeltgruppen 13-15 56 v. H.
- Bemessungsgrundlage:
  - Durchschnittliches Entgelt der Monate Juli, August u. September
  - Entgeltgruppe am 01. September
- Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

## - Wann tritt eine Minderung der Jahressonderzahlung ein:

- Kürzung für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel, wenn der Beschäftigte für keinen Tag des Monats Anspruch auf Entgelt hatte
- bei Änderung der Vertragsbedingungen

## - Muss man die Jahressonderzahlung bei Ausscheiden/Kündigung zurückzahlen:

- Nein